

Gemeinde Erlenbach

Bebauungsplan „Innovationsquartier Straßenäcker, 1. Abschnitt“

Artenschutzrechtliche Betrachtung



Januar 2026

Auftraggeber:

Gemeinde Erlenbach



Bearbeitung:

IUS Institut für Umweltstudien

Team Ness GmbH

Heidelberg · Potsdam · Kandel

Auftraggeber:

Gemeinde Erlenbach
Klingenstraße 2
74235 Erlenbach

Bearbeitung:

IUS - Institut für Umweltstudien
Team Ness GmbH
Römerstraße 56
69115 Heidelberg
Telefon: (0 62 21) 1 38 30-0
Telefax: (0 62 21) 1 38 30-29
E-Mail: heidelberg@team-ness.de

Projektbearbeitung:

Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)
Susanne Blattner, Dipl. Geografin
Mathias Jäger, M.Sc. Biologie

Projektnummer:

44052

Heidelberg, 20.01.2026



Ralf Harter

Inhalt

Zusammenfassung.....	1
1 Anlass und Aufgabenstellung.....	2
1.1 Lage und Größe des Plangebiets.....	3
1.2 Wesentliche, fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan	5
2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (Schutzgüter).....	6
2.1 Pflanzen und Tiere einschließlich Biologische Vielfalt.....	6
2.1.1 Vegetation/Biotop- und Nutzungstypen	6
2.1.2 Tiere	6
2.1.2.1 Untersuchungsumfang und Methodik.....	6
2.1.2.2 Erfassungsergebnisse.....	8
3 Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	10
3.1 Denkbare Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG	11
3.2 Analyse der artenschutzbezogenen Betroffenheit der gemeinschafts- rechtlich geschützten Arten.....	11
3.2.1 Europäische Vogelarten	12
3.2.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	15
3.3 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.....	15
3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	15
3.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen).....	16
3.4 Monitoring und Risikomanagement.....	17
4 Literatur	18
5 Anhang: Arten des Anhang IV sowie europäische Vogelarten (Abschichtungstabelle)	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Geltungsbereichs.....	2
Abbildung 2: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
Abbildung 3: Blick auf den Geltungsbereich Richtung Norden	5
Abbildung 4: Brutvögel im Geltungsbereich sowie den angrenzenden Flächen	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Termine der Revierkartierungen	7
Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten und ihre Betroffenheit	8
Tabelle 3: Denkbare bau- und anlagebedingte Vorhabenwirkungen	11
Tabelle 4: Abschichtungstabelle zu potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19

Zusammenfassung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Innovationsquartier Straßenäcker, 1. Abschnitt“ wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt.

Ausgangslage

Das Plangebiet umfasst rund 5,1 ha intensiv genutztes Ackerland westlich der Ortslage Erlenbach-Binswangen. Gehölze, Gebäude oder sonstige strukturreiche Lebensräume sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen.

Untersuchungsergebnisse

Im Zuge mehrerer Begehungen im Frühjahr und Sommer 2024 wurden ausschließlich Vögel als artenschutzrechtlich relevante Tiergruppe festgestellt. Dabei wurde ein Brutpaar der Feldlerche (bundes- und landesweit gefährdete Art, Rote Liste 3) innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen. Weitere Brutvogelarten brüten außerhalb des Plangebiets oder nutzen die Fläche lediglich zur Nahrungssuche. Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z. B. Fledermäuse, Reptilien, Amphibien) konnten aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Durch die geplante Überbauung kommt es zum vollständigen Verlust eines Feldlerchen-Brutreviers. Damit wäre grundsätzlich der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erfüllt. Tötungs- oder Störungstatbestände können durch geeignete Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Maßnahmen

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vorgesehen:

- Anlage eines mindestens 1.500 m² großen Blühstreifens auf Ackerflächen der Gemarkung Erlenbach,
- Verwendung gebietsheimischen Saatguts,
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel,
- extensive Pflege mit zeitlich gestaffelter Mahd.

Die Maßnahme ist vor Beginn der auf den Eingriff folgenden Brutsaison umzusetzen und wird rechtlich durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie ggf. eine dingliche Sicherung abgesichert.

Zusätzlich ist eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche vorgesehen bzw. alternativ eine ökologische Baubegleitung.

Monitoring

Zur Erfolgskontrolle wird ein 5-jähriges Monitoring vorgeschlagen. Das Maßnahmenziel gilt als erreicht, wenn in mindestens zwei der fünf Jahre ein Brutpaar der Feldlerche im Bereich der CEF-Maßnahme nachgewiesen wird.

Ergebnis

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist das Vorhaben artenschutzrechtlich zulässig. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Erlenbach beabsichtigt der Ortslage von Erlenbach-Binswangen im Gewann Straßenäcker, den Bebauungsplan „Innovationsquartier Straßenäcker, 1. Abschnitt“ aufzustellen.

Abbildung 1 zeigt die Lage des räumlichen Geltungsbereichs westlich der Ortslage von Erlenbach-Binswangen (roter Punkt).

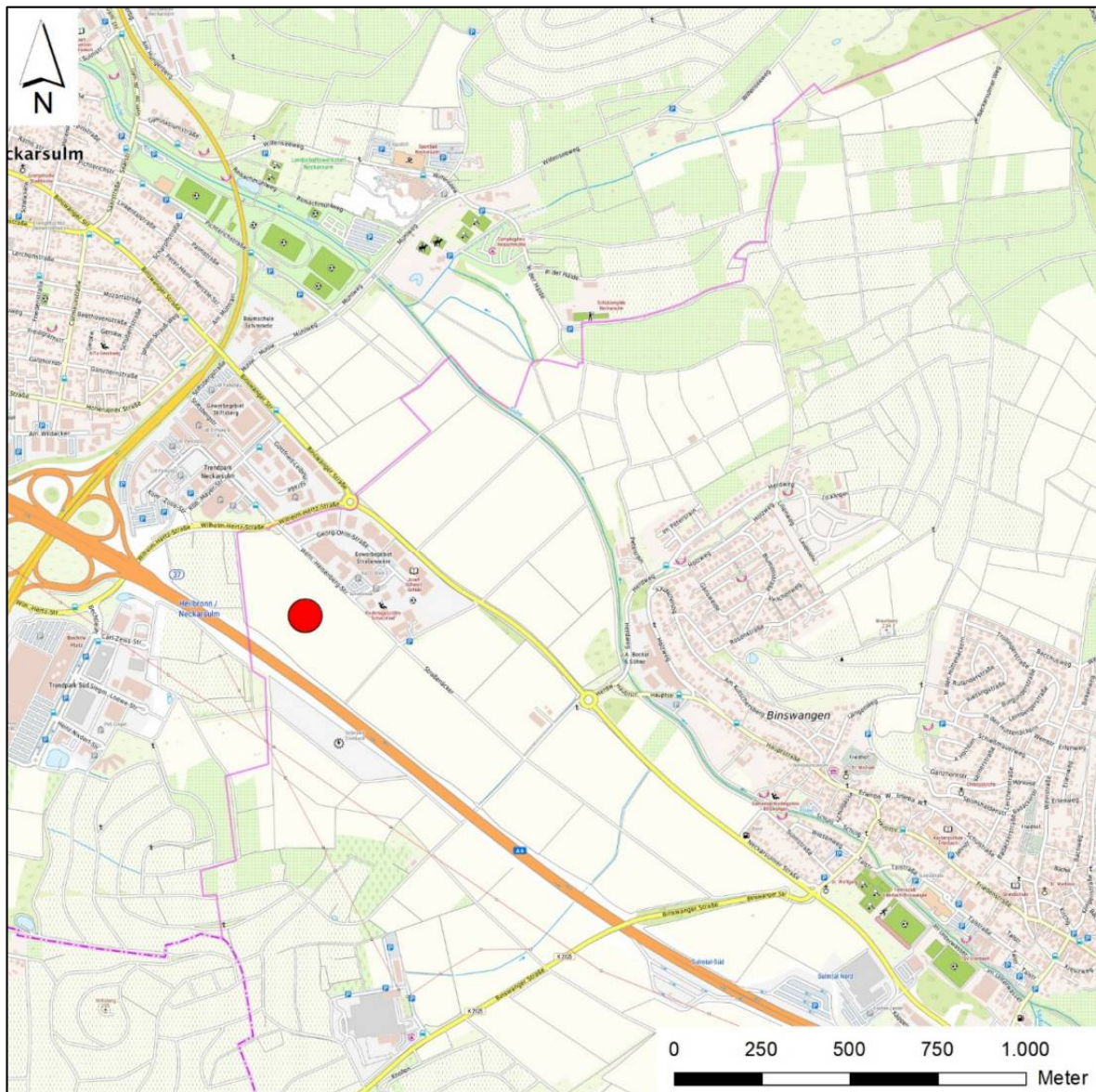


Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Geltungsbereichs (roter Punkt), (© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025)

Der erste (nördliche) Teil des Gebiets Straßenäcker ist bereits mit dem Bebauungsplan „Straßenäcker II, 1. Abschnitt“ überplant, dort wird sich die Bäckerei Hårdtner mit einer Produktionsanlage und einem Bäckereicafé ansiedeln. Für den zweiten Abschnitt der Fläche wurde ein städtebaulicher Rahmenplan für ein sogenanntes „Innovationsquartier Straßenäcker“ entwickelt, das nun schrittweise über die Aufstellung von Bebauungsplänen verwirklicht werden soll. Die städtebauliche Leitidee des Rahmenplans sieht ein Baugebiet mit

Modellcharakter für die innovative Kombination von Wohnen, Arbeiten, Produktion und Erholung vor. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines ersten Abschnittes der Rahmenplanung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

In Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind auch die Belange des speziellen Artenschutzes zu beachten. Es wird daher geprüft, ob durch die Baufeldfreimachung sowie die geplante Neubebauung Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes (§§ 44 BNatSchG) ausgelöst werden, die nicht vermieden bzw. nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

1.1 Lage und Größe des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Innovationsquartier Straßenäcker, 1. Abschnitt“ liegt im Westen der Gemeinde Erlenbach in der Nähe der Gemarkungsgrenze zu Neckarsulm, westlich der Ortslage von Binswangen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 1407/1 (Werner-Heisenberg-Straße, teilweise), 1364 (Feldweg, teilweise), 6757 (teilweise), 6758 (teilweise), 6760 (teilweise), 6761 (teilweise), 1380 bis 1389, 6759 der Gemarkung Erlenbach und ist rd. 5,1 ha groß (siehe Abbildung 2).

Derzeit wird die Fläche ackerbaulich genutzt (Abbildung 3). Gehölze in Form von Sträuchern, Gebüsch, Einzelbäumen oder Baumgruppen fehlen im geplanten Geltungsbereich vollständig. Im Nordosten wird der Geltungsbereich durch die Werner-Heisenberg-Straße begrenzt. Nördlich der Werner-Heisenberg-Straße liegt das Gewerbegebiet der Gemeinde Erlenbach „Straßenäcker I“. Im Südosten grenzt ein Feldweg an den Geltungsbereich, es erstrecken sich dort weitere Ackerflächen. Südwestlich des Geltungsbereichs verläuft die Autobahn A6. Zwischen Geltungsbereich und Bundesautobahn sind ein Schotterweg sowie ein schmaler, etwa 130 Meter langer Gehölzbestand vorhanden. Nordwestlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Innovationsquartier Straßenäcker, 1. Abschnitt“ schließt sich der 1. Abschnitt des Bebauungsplans Straßenäcker II an. Insgesamt ist der Raum sehr struktural.

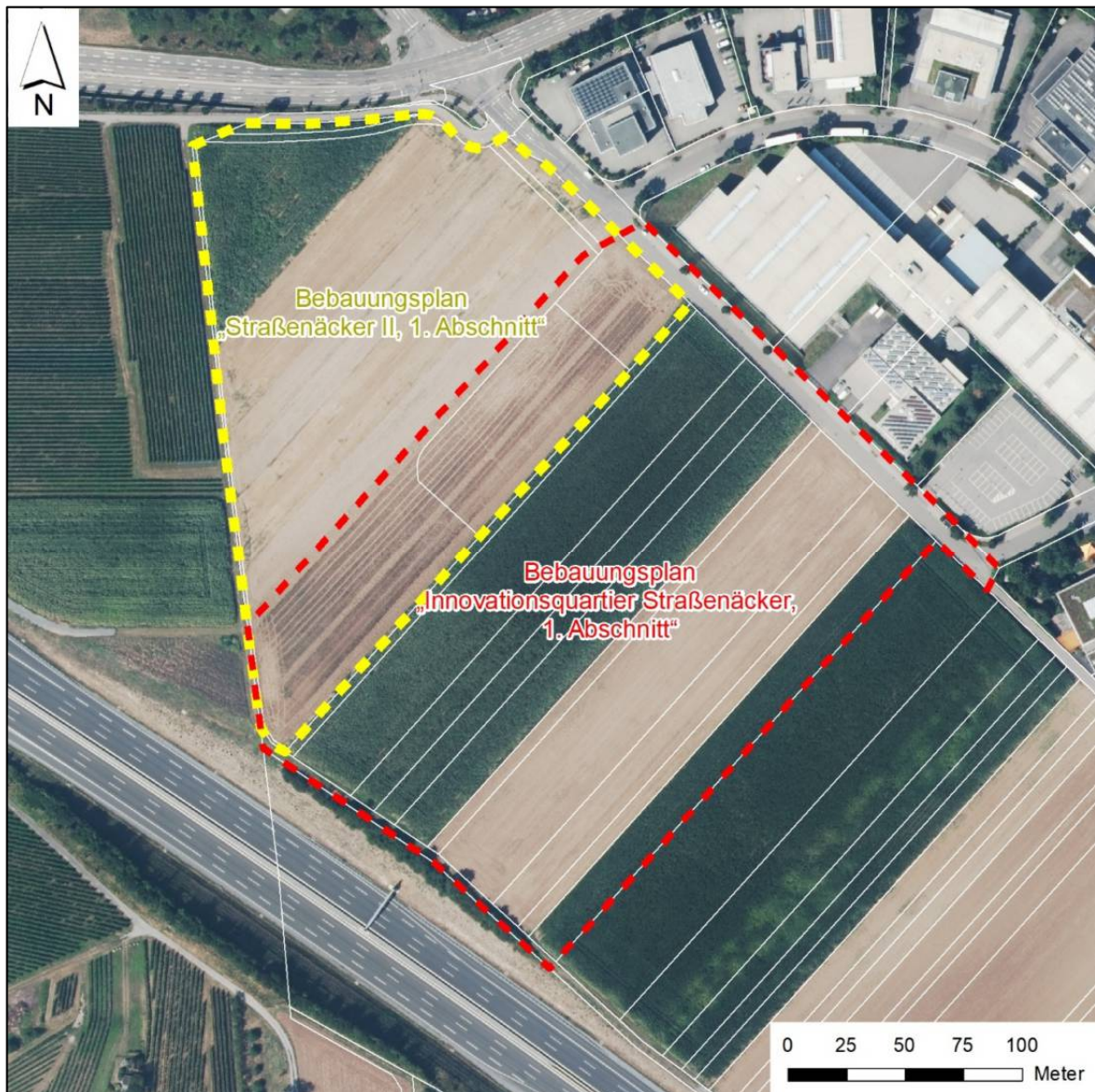


Abbildung 2: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (rote Strichlinie; gelbe Strichlinie = Geltungsbereich Straßenäcker II, 1. Abschnitt) (Kartengrundlage: <https://www.geoportal-bw.de>, © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg)



Abbildung 3: Blick auf den Geltungsbereich Richtung Norden

Das Plangebiet liegt zwischen 178 und 187 m üNN, das Gelände fällt von Süd nach Nord ab und ist insgesamt leicht gewellt. Der Geltungsbereich zählt naturräumlich zu den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen (naturräumlich übergeordnete Einheit „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“). Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen oder besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

1.2 Wesentliche, fachgesetzliche und fachplanerische Umweltschutzziele und deren Berücksichtigung im Bebauungsplan

Schutzgebiete, pauschal geschützte Biotope bzw. besonders/streng geschützte Arten nach dem Landesnaturschutzgesetz bzw. dem Bundesnaturschutzgesetz

Naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen oder besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG BW sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist nicht Teil von Kernflächen, Kern- oder Suchräumen des landesweiten Biotopverbundes. Wildtierkorridore internationaler, nationaler oder landesweiter Bedeutung liegen im Plangebiet nicht vor.

2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (Schutzgüter)

2.1 Pflanzen und Tiere einschließlich Biologische Vielfalt

Zur Feststellung der Bestandssituation wurde der Geltungsbereich und die unmittelbar angrenzenden Flächen im Frühjahr und Sommer 2024 mehrfach begangen und faunistische Erfassungen entsprechend der einschlägigen Methodenstandards durchgeführt. Darüber hinaus erfolgte eine Kartierung der Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie wesentlicher Habitatstrukturen.

2.1.1 Vegetation/Biotop- und Nutzungstypen

Untersuchungsumfang und Methodik

Im Hinblick auf Biotoptypen/Vegetation erfolgte eine flächendeckende Kartierung unter Verwendung des Biotoptypenschlüssels der LUBW (2018) im Maßstab 1: 2.500.

Bestand und Bedeutung

Der Geltungsbereich wird vollständig als Ackerland genutzt:

- Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation – Biotoptyp 37.11

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Geltungsbereichs ist aufgrund der Strukturarmut und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vergleichsweise gering.

Die potenzielle natürliche Vegetation setzt sich zusammen aus Waldmeister-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald; vielfach Ausbildungen mit Frische- und Feuchtezeigern. Durch die intensive Ausprägung der Kulturlandschaft ist diese allerdings im Geltungsbereich und dem näheren und weiteren Umfeld nicht vorhanden.

2.1.2 Tiere

2.1.2.1 Untersuchungsumfang und Methodik

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant. Aufgrund der Habitatsituation ist insbesondere die Gruppe der Vögel zu beachten.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Innovationsquartier Straßenäcker, 1. Abschnitt“ sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche (Abbildung 2).

Brutvögel

Der Brutvogelbestand im Untersuchungsgebiet wurde in der Zeit von April bis Juni 2024 im Rahmen von vier Begehungen erfasst. Für den Geltungsbereich liegen methodengerechte Erfassungen des Brutvogelbestandes aus dem Jahr 2022 vor (IUS 2022), sodass weitere Erfassungsdurchgänge zur vollständigen Erfassung des Brutvogelbestandes nicht notwendig waren. Besonderes Augenmerk lag hierbei auf der Erfassung bodenbrütender Arten.

Aufgrund des Fehlens von Gehölzen und Gebäuden können Brutvorkommen von gebüsch- oder baumbrütenden Arten sowie Höhlen- und Nischenbrütern ausgeschlossen werden.

Die Abgrenzung von Brutrevieren (Brutverdacht und Brutnachweis) erfolgte anhand der Kriterien nach SÜDBECK et al. (2025). Die Begehungen erfolgten in den frühen Morgenstunden zwischen 6:30 Uhr und 10 Uhr, da die Gesangsaktivität zu dieser Tageszeit am höchsten ist und der Bestand so vollständig erfasst werden kann. Die mehrfache Beobachtung singender Männchen gilt als Nachweis für ein Revier. Brutnachweise können durch Nestfund, fütternde Altvögel oder frisch ausgeflogene Jungvögel erbracht werden. Bei weniger häufigem Antreffen von Individuen und dem Fehlen eines Brutnachweises wird entsprechend der Jahreszeit und dem Verhalten der Tiere eine Einordnung in die Kategorie „Nahrungsgäste und Durchzügler“ vorgenommen. Diese Arten oder Individuen sind Nahrungsgäste während der Brutsaison, die in der Nähe des Geltungsbereiches brüten, beziehungsweise übersommernde Nichtbrüter oder Durchzügler im Frühjahr und Sommer.

Die Beobachtungen wurden jeweils in einer Tageskarte festgehalten. Aus deren Überlagerung wurde die Revierkarte der nachgewiesenen Vogelarten erstellt. Ein Revier wurde vermerkt, wenn einmalig brutanzeigendes oder mehrmalig revieranzeigendes Verhalten registriert wurde.

In Tabelle 1 sind die Termine der Revierkartierungen zusammengefasst.

Tabelle 1: Termine der Revierkartierungen

Datum	Erfassungszeiten	Witterungsbedingungen (Temp., Bewölk., Wind)
04.04.2024	07:00 Uhr – 09:45 Uhr	14-15°C, 4/8 bis 5/8, 0-1 bft.
22.04.2024	07:00 Uhr – 09:15 Uhr	6-10°C, 0/8 bis 1/8, 0-2 bft
10.05.2024	06:45 Uhr – 09:00 Uhr	12-13°C, 2/8 bis 3/8, 0-2 bft
21.05.2024	06:30 Uhr – 08:45 Uhr	18°C, 6/8 bis 8/8, 1-3 bft

sonstige Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Der Geltungsbereich weist keine für Fledermäuse oder Reptilien geeigneten Habitatstrukturen auf. Ebenso fehlen temporär wassergefüllte Senken, Tümpel oder Bäche für das Vorkommen von Amphibien sowie ältere, totholzreiche Bäume, die von entsprechenden Käferarten genutzt werden können. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind vergleichsweise arten- und blütenarm und weisen keine geeigneten Raupenfutterpflanzen für Tagfalter des Anhang IV der FFH-Richtlinie, wie Wiesenknopf, Ampfer, Nachtkerze oder Weidenröschen, auf. Nennenswerte Krautsäume entlang der Ackerränder sind nicht vorhanden. Das Vorkommen dieser Tierartengruppen kann somit im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Pflanzenarten können aufgrund der Standortverhältnisse und der intensiven Nutzung im Geltungsbereich ebenfalls ausgeschlossen werden.

Tabelle 4 im Anhang fasst die Bestandssituation der europäischen Vogelarten sowie der Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie zusammen.

2.1.2.2 Erfassungsergebnisse

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet sind im Jahr 2024 insgesamt zehn Vogelarten nachgewiesen worden. Die sowohl bundes- als auch landesweit als gefährdet eingestufte Feldlerche brütet mit einem Brutpaar im Geltungsbereich.

Weitere Brutreviere konnten im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. Elster, Graureiher, Mäusebussard und Ringeltaube nutzten den Geltungsbereich als Nahrungsgäste. Die Lage des Revierzentrums der Feldlerche ist in Abbildung 4 dargestellt.

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches für Rastvögel kann aufgrund der Biotopstruktur sowie der hohen Störwirkung der unmittelbar angrenzenden Straßen ausgeschlossen werden.

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind sämtliche im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten aufgelistet. Es wird abschichtend beurteilt, ob eine Betroffenheit der jeweiligen Art grundsätzlich denkbar wäre oder von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Feldlerche als betroffene gefährdete Brutvogelart wird einzelartbezogen bearbeitet. (siehe Kapitel 3.2.1).

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten und ihre Betroffenheit

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutpaare	RL D	RL BW	vom Vorhaben betroffen
Gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten (einzelartbezogene Beurteilung)					
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	3	ja, deshalb einzelartbezogene Betrachtung
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	1	3	V	nein, Brutplatz außerhalb des Geltungsbereiches
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	*	*	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	*	*	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	*	*	
Nahrungsgäste und Durchzügler					
Die Nahrungsgäste und Durchzügler brüten nicht im Untersuchungsgebiet. Sie besuchen das Untersuchungsgebiet gelegentlich auf dem Durchzug oder zur Nahrungssuche. Essenzielle Nahrungs- oder Rasthabitats sind vom Vorhaben nicht betroffen.					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	*	*	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	*	*	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	*	*	
Mäusebussard*	<i>Buteo buteo</i>	-	*	*	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	*	*	

Rote Liste D (RYSŁAWY et al. 2020) und **BW** (KRAMER et al. 2022): 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * = ungefährdet; - = nicht aufgeführt **Artname*** = streng geschützt

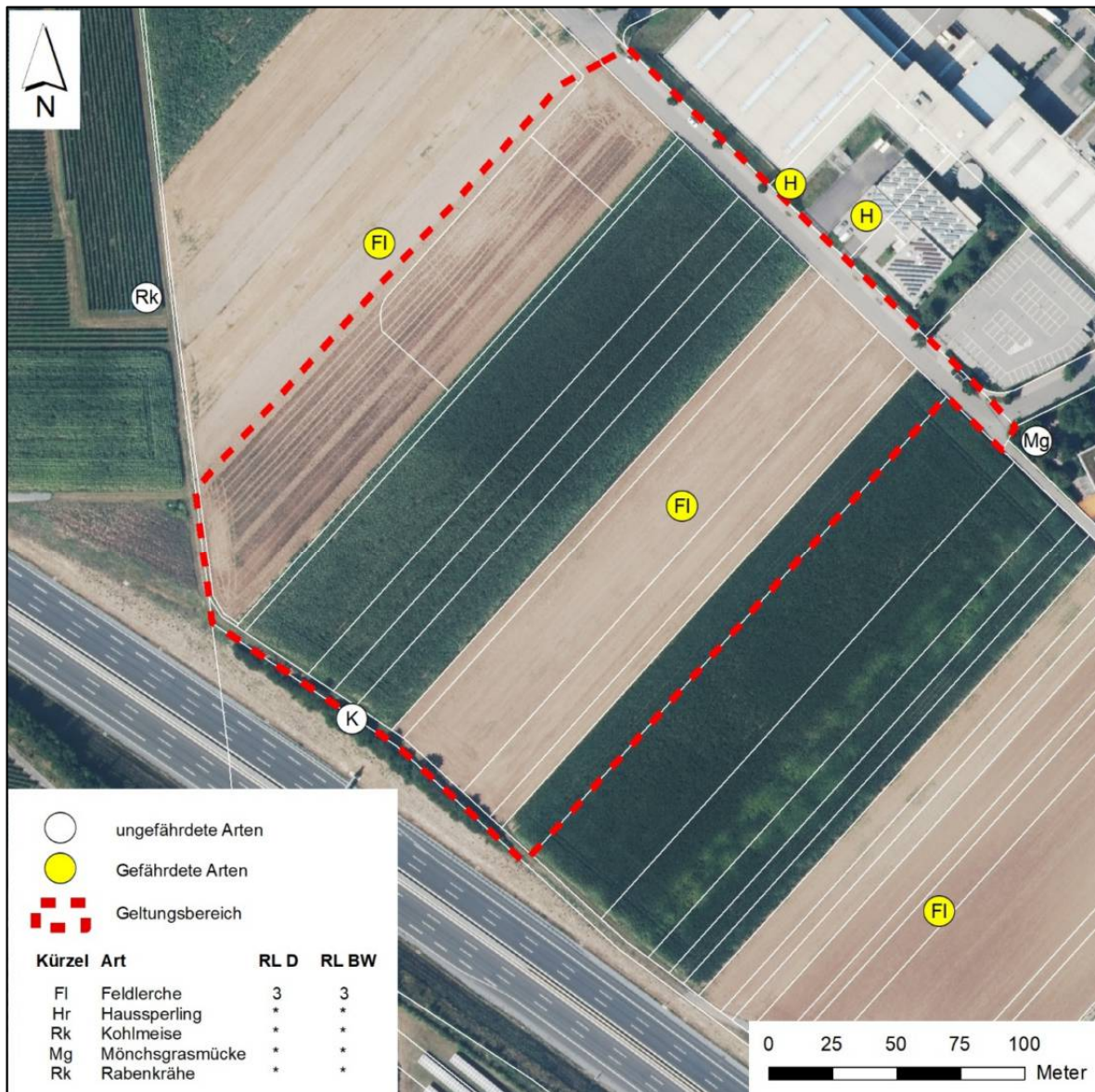


Abbildung 4: Brutvögel im Geltungsbereich sowie den angrenzenden Flächen

3 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen in Anspruch genommen und bebaut bzw. versiegelt. Es wird geprüft, ob durch die Flächeninanspruchnahme und geplante Neubebauung Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes (§§ 44 BNatSchG) ausgelöst werden, die nicht vermieden bzw. nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

In den nachfolgenden Kapiteln werden die genannten Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Im Einzelnen wird untersucht,

- welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen sowie deren lokale Individuengemeinschaft bzw. lokale Population abgegrenzt und Erhaltungsgrad bzw. –zustand bewertet,
- ob diese Arten in Verbindung mit dem geplanten Rückbau sowie der Neubebauung und Umnutzung erheblich gestört, verletzt oder getötet werden können,
- welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Beeinträchtigungen, Störungen, Verletzungen oder Tötungen dieser Arten so weit wie möglich zu vermeiden oder zu mindern. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob CEF-Maßnahmen erforderlich bzw. möglich sind,
- ob trotz Realisierung der Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände verbleiben, die eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich machen.

3.1 Denkbare Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG

Im Rahmen der Erschließung des Geltungsbereichs sind Auswirkungen auf die nachgewiesene Fauna (Vögel) möglich. Dabei können insbesondere europäische Vogelarten von Verbotstatbeständen betroffen sein. Ebenso sind Flucht- und Meidereaktionen geschützter Arten während des Baus möglich. Betriebsbedingt sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen im Geltungsbereich zu erwarten, da die anlagebedingten Beeinträchtigungen diese überlagern.

In Tabelle 3 sind die denkbaren bau- und anlagebedingten im geplanten Geltungsbereich zusammengefasst.

Tabelle 3: Denkbare bau- und anlagebedingte Vorhabenwirkungen

Baubedingte Wirkungen		
Wirkungen	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen, Staub-, Schadstoffimmissionen durch Personen und Baufahrzeuge	Funktionsverlust von (Teil-) Habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meidereaktionen	Vögel
Erdarbeiten, Abgrabungen, Aufschüttungen	Tötung von Tieren, Zerstörung von Gelegen	Vögel
Anlagebedingte Wirkungen		
Wirkungen	Beschreibung der Auswirkung	Betroffene Arten/ Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung	dauerhafter Verlust bzw. Entwertung von Fortpflanzungs- und/ oder Ruhestätten	Vögel

3.2 Analyse der artenschutzbezogenen Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit wurde die Bestandssituation in mehreren Begehungen während der Vegetationsperiode 2024 erfasst. Dabei wurde insbesondere auf die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen geachtet. Dazu zählen alle einheimischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (siehe Kapitel 2.1.2.1).

Auf Grundlage der Erfassungsergebnisse (vgl. Kapitel 2.1.2) wird nachfolgend die artenschutzrechtliche Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten ermittelt sowie ggf. notwendige CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände beschrieben.

3.2.1 Europäische Vogelarten

Vom Vorhaben unmittelbar betroffen ist ein Brutpaar der Feldlerche im Geltungsbereich. Darüber hinaus ist der Geltungsbereich Teil des weitaus größeren Nahrungshabitats der sonstigen nachgewiesenen Brutvogelarten (siehe Kapitel 2.1.2), die ohne Beeinträchtigung auf die umliegenden Bereiche ausweichen können. Eine Betroffenheit dieser Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Schutz- und Gefährdungsstatus

Die Feldlerche ist in den landwirtschaftlichen Gebieten Baden-Württembergs noch weit verbreitet, doch die Siedlungsdichten betragen großflächig mit 1 bis 2 Brutpaaren/10 ha nur noch ein Zehntel der früheren Werte. Deswegen gilt die Feldlerche bundes- und landesweit als gefährdet (Rote Liste 3). Der bundesweite Brutbestand wird auf 1.200.000 bis 1.850.000 Paare geschätzt (GERLACH et al. 2019). Der landesweite Bestand zählt etwa 85.000 bis 100.000 Brutpaare (BAUER et al. 2016).

Ökologische Eckdaten

<u>Lebensraum:</u>	Die Feldlerche ist eng an großräumiges Offenland gebunden. Sie hält von zusammenhängenden Vertikalstrukturen, z. B. Siedlungs- und Waldrändern, in Abhängigkeit von deren Höhe und Ausdehnung i. d. R. mindestens 60 m Abstand und brütet nicht in engen Tälern. Selbst Einzelbäume und Leitungsmasten senken die Lebensraumeignung.
<u>Neststandort:</u>	Bodenbrüter (Nest in Gras- oder niedriger Krautvegetation, optimale Vegetationshöhe 15-25 cm) (SÜDBECK et al. 2025) Äcker sind grundsätzlich geeignete, aber keine günstigen Brutplätze: In den Äckern sind die zweiten Bruten wegen des dann dichten und hohen Standes der Feldfrucht nicht möglich. Zwei erfolgreiche Jahresbruten sind für die Feldlerche aber notwendig, um die umfangreichen Verluste auf dem Zug und im Überwinterungsgebiet auszugleichen.
<u>Reviergröße:</u>	Raumbedarf zur Brutzeit in Deutschland 0,5 - 0,79 ha (BAUER et al. 2005)
<u>Siedlungsdichte:</u>	in Mitteleuropa 4,1 - 10,4 Reviere/10 ha, in günstigen Gebieten 1,2 - 19,5 (max. 35) Reviere/km ² (BAUER et al. 2005)
<u>Standorttreue/ Dispersionsverhalten:</u>	Einjährige zeigen Geburtsortstreue (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 2001).
<u>Zugstrategie:</u>	Kurzstreckenzieher
<u>Phänologie:</u>	Ankunft im Brutgebiet je nach Witterung von Ende Januar bis Mitte März, Balz meist ab Mitte Februar, Revierbesetzung ab Anfang/Mitte Februar Größte Balzaktivität von Mitte März bis Ende April, Legebeginn der Erstbrut ab Anfang/Mitte April bis Mitte Mai, Zweitbrut ab Juni
<u>Reproduktion:</u>	überwiegend monogame Saisonehe, Bigynie in Ausnahmefällen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechen dem gesamten Revier der Feldlerche. Das Nest wird versteckt am Boden in Gras- oder niedriger Krautvegetation angelegt. Dabei werden bei der Nistplatzwahl niedrige Vegetationshöhen von 15-25 cm und eine Bodenbedeckung von 20-50% bevorzugt (HÖLZINGER 1999). Für den Nahrungserwerb sind kahle oder von kurzer Vegetation bedeckte Böden notwendig (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001). In intensiv bewirtschafteten Acker- und Wiesengebieten stellen Feldsäume, Wegränder und Böschungen wichtige Elemente innerhalb des Revieres der Feldlerche dar. Dabei werden Feldsäume (oder die Nähe vegetationsarmer Stellen) häufiger als Nistplatz gewählt als die Feldmitte. Das Nest befindet sich dann durch überhängende Vegetation geschützt unmittelbar am Ackerrand oder in der verunkrauteten, lichten Übergangszone zwischen Wegböschung und Acker (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).

Die Feldlerche meidet die Nähe von geschlossenen vertikalen Strukturen und hält einen Abstand von mindestens 60 m ein (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001, OELKE 1968). Einzelgebäude (Aussiedlerhöfe, Scheunen, Ställe), einzelnstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen der Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).

Vorkommen im Geltungsbereich

Die Feldlerche wurde mit einem Brutpaar im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Innovationsquartier Straßenäcker, 1. Abschnitt“ nachgewiesen. Ein weiteres Brutpaar wurde auf den Ackerflächen rd. 130 m südöstlich des Geltungsbereichs sowie im Bereich des nördlich angrenzenden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Straßenäcker II, 1. Abschnitt“ festgestellt.

Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaft und der lokalen Population

Die Brutpaare im Bereich Straßenäcker bilden eine lokale Individuengemeinschaft, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit aufgrund einer ähnlichen Lebensraumausstattung auch in der weiteren Umgebung fortsetzt. Aus pragmatischen Gründen wird die Abgrenzung der lokalen Individuengemeinschaft mit der Gemarkungsgrenze der Gemeinde Erlenbach gleichgesetzt.

Die lokale Population ist Teil einer größeren lokalen Population, die die weitläufigen und zusammenhängenden Ackerlandschaften der Gäulandschaften flächendeckend besiedelt. Daher wird die lokale Population auf Ebene des Naturraums 3. Ordnung (Neckar- und Taubergäuplatten) abgegrenzt.

Erhaltungsgrad der lokalen Individuengemeinschaft und Erhaltungszustand der lokalen Population

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als „gut“ eingestuft.

- Laut BAUER et al. (2005) liegt die durchschnittliche Brutplatzdichte von Feldlerchen in Mitteleuropa bei 1,2 – 19,5 Revieren pro km². Es ist von einer durchschnittlichen Brutplatzdichte im Geltungsbereich und der Umgebung auszugehen, weshalb der Zustand der lokalen Population als „gut“ (B) eingestuft wird.

- Feldlerchen finden im Geltungsbereich und in dessen Umgebung geeignete Lebensräume auf weiteren Ackerflächen. Die Habitatqualität wird daher mit „gut“ (B) bewertet.
- Negativ auf die lokale Population wirken sich die randliche Bebauung, die Störungen durch die angrenzenden Verkehrswege sowie intensive Nutzung der Flächen aus. Die Beeinträchtigungen werden daher mit „mittel“ (B) bewertet.

Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse)

Schädigungsverbot von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Im Zuge der Flächeninanspruchnahme sowie der Überbauung wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche sowie deren Nahungshabitate zerstört. Es ist davon auszugehen, dass das östlich des Geltungsbereichs nachgewiesene Brutpaar nicht von dem Vorhaben betroffen ist, da der Abstand zwischen Revierzentrum und Neubebauung ausreichend groß ist, sodass die Kulisse der Neubebauung sich nicht negativ auswirkt. Durch das nördlich gelegene Gewerbegebiet besteht bereits eine Kulissenwirkung, diese wird durch die Neubebauung nicht verstärkt.

Das Brutpaar an der Nordgrenze des Geltungsbereichs wurde bereits im Rahmen des Bauungsplanverfahrens „Straßenäcker II, 1. Abschnitt“ artenschutzrechtlich betrachtet. Die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden in diesem Verfahren festgelegt. Mit Umsetzung der planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan sind diese vor Beginn der Räumung der Baufelder im Geltungsbereich umzusetzen, sodass diese zur Verfügung stehen.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Flächeninanspruchnahme und Überbauung und damit der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist bei Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans unvermeidbar.

CEF-Maßnahmen

Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Ohne CEF-Maßnahmen könnte ein Ausweichen in unbeeinträchtigte Bereiche nicht vorausgesetzt werden, da die Feldlerche auf bestehende und unbelegte Nistmöglichkeiten (Gras- oder niedrige Krautvegetation in ausreichender Entfernung zu vertikalen Strukturen) zur Nestanlage angewiesen wäre. Die CEF-Maßnahmen setzen möglichst innerhalb der lokalen Individuengemeinschaft an.

Durch Flächeninanspruchnahme und Überbauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommt es zum Verlust von Flächen, die von der Feldlerche als Brutstätte genutzt werden. Daher sind für den betroffenen Brutplatz Ersatzstrukturen anzulegen.

Die Herrichtung der Flächen für die CEF-Maßnahme (Anlage von Blühstreifen, siehe Kapitel 3.3.2) hat vor Beginn der auf die Inanspruchnahme folgenden Brutsaison zu erfolgen.

Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung wäre grundsätzlich nur denkbar, wenn die Inanspruchnahme von Brutplätzen zur Brutzeit erfolgen würde.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes ist die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln zu beginnen.

Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Baubedingte Störungen können sich nicht in einem erheblichen Umfang auf die lokale Population auswirken. Die lokale Population besiedelt im Naturraum 3. Ordnung stetig geeignete Habitate und ist so individuenreich, dass der denkbare Umfang von Störungen der Art im Baufeld keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population nehmen kann.

3.2.2 Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Untersuchungsgebiet weist keine für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie geeigneten Habitatstrukturen auf (siehe Kapitel 2.1.2.1). Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann sicher ausgeschlossen werden.

3.3 Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

Nachfolgend werden die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen beschrieben. Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag bzw. die Festsetzung im Bebauungsplan.

3.3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme V1: zeitliche Beschränkung der Flächeninanspruchnahme

Ziel der Maßnahme ist, die Tötung, Verletzung und Beschädigung europäisch geschützter Vögel sowie deren Entwicklungsstadien zu vermeiden.

Wird die Fläche während der Brutzeit der Feldlerche in Anspruch genommen, können dabei Jungvögel verletzt oder getötet und Eier beschädigt oder zerstört werden.

Um die Tötung und Verletzung europäischer Vogelarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, darf die Flächeninanspruchnahme daher nur außerhalb Brutzeit der Feldlerche (März bis Anfang August) erfolgen. Soll die Baufeldräumung in der Brutzeit der Feldlerche erfolgen, muss die Fläche vor Beginn der Arbeiten durch die ökologische Baubegleitung auf aktuelle Brutvorkommen untersucht werden.

Damit wird sichergestellt, dass weder Eier zerstört oder beschädigt werden, noch Jungvögel verletzt oder getötet werden.

3.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahme: Anlage eines Blühstreifens

Um die ökologische Funktion der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang zu sichern, wird auf Gemarkung der Gemeinde Erlenbach ein insgesamt 1.500 m² großer Blühstreifen auf Ackerflächen angelegt.

Die Festlegung der Lage des Blühstreifens erfolgt im Lauf des weiteren Verfahrens.

Die Anlage erfolgt durch Einsaat einer blütenreichen, gebietsheimischen Wiesensaatgutmischung. Dabei ist auf eine nicht zu hohe und zu dicht aufwachsende Vegetation zu achten. Es wird ausschließlich Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „11-Südwestdeutsches Bergland“ verwendet.

Düngung und die Behandlung der Flächen mit Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Die Unterhaltung erfolgt je nach Wüchsigkeit des Standorts durch eine ein- bis zweischürige Mahd. Die ggf. erste Mahd erfolgt ab dem 15. Juli, die zweite, im Herbst, ab dem 31. August. Auf ca. 50 % der Fläche sollte der zweite Schnitt erst Ausgang Winter (Ende Februar/Anfang März) erfolgen. Das Mähgut ist abzufahren.

Zeitpunkt der Aussaat	Frühjahr oder Herbst
Ansaatstärke	2 g/m ² , ggf. mit Füllstoff
Saatbettbereitung und Aussaat	Die Samenmischung kann maschinell oder per Hand ausgebracht werden. Vor der Saatbettbereitung sollte eine Beikrautregulierung erfolgen. Anschließend wird der Boden mit der Egge oder dem Grubber gelockert. Damit auch Dunkelkeimer auflaufen, sollte das Saatgut leicht eingearbeitet werden. Feinkrümelige Saatbeete werden angewalzt.
Saatgut	mehrwährige, gebietsheimische Saatgutmischung in Anlehnung an die Saatgutmischung „Schmetterlings- und Wildblumensaum“ der Fa. Rieger-Hofmann
Pflege	Im ersten Jahr erfolgt ein Pflegeschnitt, um konkurrenzstarke Pflanzenarten zurückzudrängen. Danach ein- bis zweimal jährliche Mahd. Dabei ist der Blühstreifen auf zwei Abschnitten alternierend zu pflegen, so dass nach der Mahd der einen Hälfte die andere Hälfte weiterhin bewachsen ist. D.h. dass im Frühjahr nur eine Hälfte des Blühstreifens zu bearbeiten ist und die andere Hälfte erst im folgenden Frühjahr bearbeitet wird. Die Vegetation des Blühstreifens bleibt über den Winter stehen, bietet wichtige Deckung und dient als Nahrungsquelle.

Durch die Anlage von Blühstreifen wird die Lebensraumkapazität auf ansonsten intensiv genutzten Ackerflächen für die Feldlerche erhöht, sodass eine höhere Brutdichte und eine

geringere Reviergröße als gegenwärtig möglich werden. Die Mindestgröße eines Feldlerchenreviers beträgt in ackerbaulich geprägten Bereichen zwischen 0,5 und 0,79 ha, die durchschnittliche Siedlungsdichte in günstigen Lebensräumen liegt zwischen 10 und 20 Brutpaaren pro 10 ha (HÖLZINGER 2001, PÄTZOLD 1963).

Darüber hinaus wird durch die Blühstreifen die Insektenfauna gefördert, was zu einem verbesserten Nahrungsangebot führt. In Folge steigt der Bruterfolg für Zweit- und Drittbruten an. Aufgrund der artspezifischen Verluste der Feldlerche auf dem Vogelzug sind diese Bruten für den Bestand der Population wichtig.

Für die Maßnahme ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Gemeinde Erlenbach und dem Landratsamt Heilbronn – untere Naturschutzbehörde – erforderlich. Bei Maßnahmen auf Flächen, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, muss darüber hinaus eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen.

3.4 Monitoring und Risikomanagement

Im Rahmen der Bewältigung der artenschutzbezogenen Aufgaben sind in Verbindung mit dem Vorhaben Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Projektwirkungen sowie von Maßnahmen, die im Sinne von CEF wirken, vorgesehen.

Bestandteile des Monitorings sind:

- Artspezifische Erfassungen zu Fragestellungen bei denen Prognoserisiken gegebenenfalls noch näher zu bestimmende Maßnahmen des Risikomanagements erforderlich machen.

Strategien des Risikomanagements sind u.a.:

- Die Intensivierung oder Optimierung von bereits ausgeführten oder geplanten Maßnahmen.
- Ggfls. die Neukonzeption von Maßnahmen, wenn sich im Rahmen des Monitorings zeigen sollte, dass ein Erfolg der bisher vorgesehenen Aktivitäten grundsätzlich in Frage steht.

Das artspezifische Monitoring umfasst die Feldlerche, für die ein Blühstreifen anzulegen ist. In diesem Zusammenhang wird ein 5-jähriges Monitoring mit jeweils vier Begehungen zur Bestandserfassung im Bereich des angelegten Blühstreifens vorgeschlagen. Das Maßnahmenziel gilt dann als erreicht, wenn in mindestens zwei der Erfassungsjahre mindestens ein Brutpaar der Feldlerche nachgewiesen wird.

4 Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 1600 S., Wiebelsheim.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung– Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- GEDEON, K., GRÜNEBER, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S.R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland — Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, MÜNSTER
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & Bauer, K. (HRSG., 2001). Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Ausgabe auf CD-ROM), Wiebelsheim.
- IUS WEIBEL & NESS GMBH (2022): Gemeinde Erlenbach: Bebauungsplan „Straßenäcker II, 1. Abschnitt“. Umweltbericht zum Bebauungsplan mit integrierter Artenschutz-Verträglichkeitsuntersuchung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Erlenbach.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- NABU (2011): Lerchenfenster für Baden-Württemberg - im Rahmen des Projekts „1000 Äcker für die Feldlerche“. Faltblatt, erstellt in Zusammenarbeit mit dem Landesbauernverband Baden-Württemberg (LBV-BW) und dem Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband (BLHV).
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK ET AL. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Münster.
- Geobasisdaten: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)

5 Anhang: Arten des Anhang IV sowie europäische Vogelarten (Abschichtungstabelle)

In Tabelle 4 sind die potentiell vorkommenden und artenschutzrechtlich geschützten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zusammengefasst und die entsprechenden Ausschlussgründe genannt.

Tabelle 4: Abschichtungstabelle zu potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 + Vorkommen im Geltungsbereich denkbar
 - Vorkommen im Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden

Art	potenzielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Europäische Vogelarten		
Gilde der Freibrüter	+	Nachweis eines Brutpaares der Feldlerche
Gilde der Nischenbrüter	-	Der Vorhabenbereich weist keine für die Arten geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Gilde der Höhlenbrüter	-	
Säuger (ohne Fledermäuse)		
Biber	-	Der Geltungsbereich weist keine für die Arten geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Feldhamster	-	
Haselmaus	-	
Luchs	-	
Wildkatze	-	
Säuger (Fledermäuse)		
Bechsteinfledermaus	-	Der Geltungsbereich weist keine für Fledermäuse geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Braunes Langohr	-	
Breitflügelfledermaus	-	
Fransenfledermaus	-	
Graues Langohr	-	
Große Bartfledermaus	-	
Große Hufeisennase	-	
Großer Abendsegler	-	
Großes Mausohr	-	
Kleine Bartfledermaus	-	
Kleiner Abendsegler	-	
Mopsfledermaus	-	
Mückenfledermaus	-	
Nordfledermaus	-	

Art	potenzielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Nymphenfledermaus	-	
Rauhautfledermaus	-	
Wasserfledermaus	-	
Weißrandfledermaus	-	
Wimperfledermaus	-	
Zweifarbpfledermaus	-	
Zwergfledermaus	-	
Reptilien		
Äskulapnatter	-	Für die Gruppe der Reptilien sind im Geltungsbe- reich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhan- den. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Europäische Sumpfschildkröte	-	
Mauereidechse	-	
Schlingnatter	-	
Westliche Smaragdeidechse	-	
Zauneidechse	-	
Amphibien		
Alpensalamander	-	Für die Gruppe der Amphibien sind im Geltungs- bereich keine geeigneten Habitatstrukturen vor- handen. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Geburtshelferkröte	-	
Gelbbauchunke	-	
Kammolch	-	
Kleiner Wasserfrosch	-	
Knoblauchkröte	-	
Kreuzkröte	-	
Laubfrosch	-	
Moorfrosch	-	
Springfrosch	-	
Wechselkröte	-	
Fische und Neunaugen		
Maifisch	-	Für die Gruppe der Fische und Neunaugen sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habi- tatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Rapfen	-	
Steinbeißer	-	
Groppe	-	
Huchen	-	
Strömer	-	

Art	potenzielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Schlammpeitzger	-	
Bitterling	-	
Altantischer Lachs	-	
Streber	-	
Flussneunauge	-	
Bachneunauge	-	
Meerneunauge	-	
Schmetterlinge		
Apollofalter	-	Bei den bisherigen Begehungen konnten im Geltungsbereich weder geschützte Schmetterlinge noch für geschützte Arten geeignete Futterpflanzen festgestellt werden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Blauschillernder Feuerfalter	-	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	
Eschen-Scheckenfalter	-	
Gelbringfalter	-	
Goldener Scheckenfalter	-	
Großer Feuerfalter	-	
Haarstrangeule	-	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	
Nachtkerzenschwärmer	-	
Schwarzer Apollofalter	-	
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	-	
Spanische Flagge	-	
Wald-Wiesenvögelchen	-	
Käfer		
Alpenbock	-	Für die Gruppe der Käfer sind im Geltungsbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Eremit	-	
Heldbock	-	
Hirschkäfer	-	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	-	
Große Moosjungfer	-	

Art	potenzielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Grüne Flussjungfer	-	Für die Gruppe der Libellen sind im Geltungsbe- reich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhan- den. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Helm-Azurjungfer	-	
Sibirische Winterlibelle	-	
Vogel-Azurjungfer	-	
Zierliche Moosjungfer	-	
Krebse und Spinnentiere		
Dohlenkrebs	-	Für die Gruppe der Krebse sowie den Pseudo- skorpion sind im Geltungsbereich keine geeigne- ten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vor- feld ausgeschlossen werden.
Pseudoskorpion	-	
Steinkrebs	-	
Weichtiere (Schnecken und Muscheln)		
Bachmuschel	-	Für die Gruppe der Weichtiere sind im Geltungs- bereich keine geeigneten Habitatstrukturen vor- handen. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Bauchige Windelschnecke	-	
Schmale Windelschnecke	-	
Vierzählige Windelschnecke	-	
Zierliche Tellerschnecke	-	
Farn- und Blütenpflanzen, Moose		
Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose der Anhänge II und IV sowie Moose des Anhang II der FFH-Richtli- nie	-	Im Zuge der Begehungen konnten keine ge- schützten Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose nachgewiesen werden. Aufgrund der Ackernut- zung ist ein Vorkommen geschützter Arten aus diesen Gruppen aufgrund ihrer spezifischen Standortansprüche sehr unwahrscheinlich bzw. nahezu ausgeschlossen. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.